

MAGAZIN

Tillmann Bartsch / Katrin Höffler

Begrenzen oder abschaffen? Ein Blick aus der Innenperspektive¹ auf die Tätigkeit des Arbeitskreises zur Sicherungsverwahrung („RASV“)

A. Einleitung

Am 4. Mai 2013, genau zwei Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung (BVerfGE 128, 326), fand in den Räumen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. in Hannover das erste Treffen eines „Arbeitskreises“ statt, der sich seither rechtlichen und tatsächlichen Problemen der Maßregel „Sicherungsverwahrung“ widmet.

Die Initiative zu diesem Treffen ging von *Peter Asprion*,² *Tillmann Bartsch*³ und *Johannes Feest*⁴ aus. Alle drei waren sich im Rahmen von Landtagsanhörungen zu Gesetzesentwürfen zum Sicherungsverwahrungsvollzug begegnet, zu denen sie als Sachverständige gehört wurden. Dabei war der Eindruck entstanden, dass die Einflussnahme auf den weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren bzw. auf die zur Verabschiedung anstehenden Gesetzentwürfe zumeist relativ gering war, weil einerseits die Experten teilweise erst in einem sehr späten Stadium einbezogen wurden, namentlich zu einem Zeitpunkt, als die Meinungsbildung in den Fraktionen bzw. Ausschüssen bereits weitgehend abgeschlossen schien, und andererseits die Anhörungsverfahren zumeist keinen Raum zur vertieften Diskussion der Problematik boten.

Daher entstand die Idee, einen Gesprächs- und Arbeitskreis zur Sicherungsverwahrung zu gründen, in dem man gemeinsam mit anderen Interessierten – ohne die zeitlichen und sonstigen Zwänge einer Anhörung – die jüngere Entwicklung der Siche-

1 Mit diesem (mit „Mandat“ des Arbeitskreises verfassten) Bericht wird nur die eigene Wahrnehmung der Autoren über die Tätigkeit des Arbeitskreises wiedergegeben, es handelt sich nicht um einen Bericht *im Namen* des Arbeitskreises an sich.

2 *Peter Asprion* ist Diplompädagoge und Diplomsozialarbeiter und u.a. als Bewährungshelfer in Freiburg i. Br. tätig.

3 *Tillmann Bartsch* ist Juniorprofessor für Kriminologie und Strafrechtspflege an der Universität Tübingen.

4 *Johannes Feest* ist emeritierter Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht an der Universität Bremen.

rungsverwahrung analysieren und die vielfältigen Probleme, die mit dieser Sanktion verbunden sind, erörtern kann.

B. Zusammensetzung und bisherige Treffen des Arbeitskreises

Zu dem ersten Treffen in Hannover wurden mit der Sicherungsverwahrung befasste Praktiker und Wissenschaftler eingeladen. Der Kreis dieser zunächst angesprochenen Personen war nicht als eine „exklusive, abgeschlossene Runde“ gedacht, sondern sollte – und so ist es auch im weiteren Verlauf tatsächlich geschehen – stetig erweitert werden.⁵ Wichtig waren den Initiatoren Inter- bzw. Multidisziplinarität (Theologie, forensische Psychiatrie und Psychologie, Rechtswissenschaft, Kriminologie)⁶ und die Teilnahme von Personen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern im Bereich der Sicherungsverwahrung (so bspw. Gefängnisseelsorger, Anstaltsleiter, Wissenschaftler, Richter, Gutachter, Anwälte, Bewährungshelfer etc.). Die gemischte Zusammensetzung sollte es ermöglichen, auf vielfältige Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Sicherungsverwahrung zurückzugreifen, um auf diese Weise möglichst viele Facetten und Probleme dieser Maßregel aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchten zu können.

Der Arbeitskreis tagte nach dem Gründungstreffen in Hannover erneut im Juli 2013 in Göttingen, im August 2013 in den Räumen der KrimZ in Wiesbaden und im November 2013 an der Fachhochschule in Dortmund. Daran schlossen sich zwei Treffen an, die die Besonderheit aufwiesen, dass sie mit der Exkursion in eine Anstalt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verbunden wurden; zum einen besuchte man im Januar 2014 auf Einladung des (ehemaligen) Anstaltsleiters Michael Skirl die JVA Werl, zum anderen die JVA Rosdorf im September 2014. Im Februar 2015 fand das bisher letzte Treffen an der Universität Marburg statt.

C. Das Meinungsbild

Die Teilnehmer des Arbeitskreises sind in einigen, durchaus zentralen Punkten einer Meinung (dazu im Allgemeinen unter Ziff. C. I.). Insbesondere lehnen alle jedwede Form nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung bzw. Therapieunterbringung ab. Maßgeblich hierfür sind u.a. verfassungs- und menschenrechtliche Bedenken einerseits und die empirisch erwiesenen negativen Auswirkungen nachträglicher Unterbringungsmöglichkeiten auf den Strafvollzug andererseits. Diese Haltung hat der Arbeitskreis inzwischen in einem Offenen Brief an den Bundesjustizminister Heiko Maas zum Ausdruck gebracht (dazu unter Ziff. C. II.). Im Übrigen dürfte es angesichts der

5 Einige der von den Initiatoren angesprochenen Personen teilten mit, dass sie dem Arbeitskreis zwar nahe stehen, aber derzeit eine eher „beobachtende Rolle“ einnehmen und über die weitere Entwicklung stets informiert werden möchten; auch die Bekundungen dieser „Sympathisanten“ ermutigten die Mitglieder des Arbeitskreises.

6 Im Rahmen von zwei Exkursionen (hierzu sogleich) wurde auch das Gespräch mit Sicherungsverwahrten gesucht.

äußerst heterogenen Zusammensetzung der Teilnehmer kaum verwundern, dass innerhalb des Arbeitskreises hinsichtlich mehrerer Fragen, die die Sicherungsverwahrung betreffen, auch ein sehr heterogenes Meinungsbild besteht (dazu unter Ziff. C. III.).

I. Inhaltlicher Konsens

Im Allgemeinen besteht unter allen Mitgliedern des Arbeitskreises zunächst Konsens über einen Punkt, der bei den Meisten auch der Motor für ein Engagement in dieser Gruppe sein dürfte: Alle sind sich darin einig, dass die derzeitige Lage der Sicherungsverwahrung veränderungsbedürftig ist. Unisono wird die Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch wegen der vielen, in zeitlicher Hinsicht noch lange wirkenden Übergangsüberschriften, beklagt. *Kinzig* schrieb bereits 2010, dass „das Recht der Sicherungsverwahrung nur noch Eingeweihten in glücklichen Stunden verständlich“ sei.⁷ Diese Aussage wurde seither nicht ohne Grund sehr oft zitiert.⁸ Seine Einschätzung wird von den Mitgliedern des Arbeitskreises so oder in sehr ähnlicher Weise geteilt.

Unverständnis herrscht bei den Allermeisten auch darüber, dass der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht zum Anlass genommen hat, über das Institut der Sicherungsverwahrung an sich noch einmal grundlegend neu nachzudenken bzw. zumindest die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung dieser Maßregel unter besonderer Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht mehrfach betonten ultima-ratio-Gedankens in allen Bereichen (Anordnung, Vollstreckung und Vollzug) auf den Prüfstand zu stellen und hernach entsprechend zu überarbeiten. Einen solchen „großen Wurf“ hat der Gesetzgeber zum Bedauern der Arbeitskreisteilnehmer nicht gewagt. Stattdessen hat er sich weitgehend darauf beschränkt, das aufgrund der Monita von EGMR und BVerfG unabweisbar Notwendige im Bereich der Vollstreckung und des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zu ändern. Ansonsten wurde an der bisherigen Gesetzgebungsleitlinie, ein möglichst (schutz-)lückenloses Unterbringungsrecht vorzuhalten, mit dem auch der letzte noch entfernt denkbare Einzelfall erfasst werden kann, weitgehend⁹ festgehalten. Dies belegen u.a. die Schaffung und Beibehaltung des ThuG, mit dem unter Rückgriff auf das äußerst problematische Kriterium der psychischen Störung eine weitere Unterbringung der sog. Altfälle ermöglicht wurde, und das Festhalten an der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Form einer Restregelung im StGB (§ 66b StGB) bzw. in modifizierter Form für Altfälle im EGStGB (Art. 316f Abs. 2 S. 1 und 2 EGStGB i.V.m. § 66b StGB a.F.). Damit hat der Gesetzgeber zumin-

⁷ *Kinzig* Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2010a, 53.

⁸ So u.a. jüngst von *Bartsch* ZJJ 2015, 213.

⁹ Nicht zu verkennen ist freilich, dass mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 22.10.2010 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 68) der Anwendungsbereich dieser Maßregel in aner kennenswerter Weise beschränkt wurde. Diese Begrenzung, die insbesondere in einer weitgehenden Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für „Neufälle“ bestand, wird durch die nunmehr regierende Große Koalition aus CDU, CSU und SPD aber wieder in Frage gestellt (siehe dazu unter Ziff. C. II.).

dest bislang die Chance verstreichen lassen, Recht und Praxis der Sicherungsverwahrung – unter Einbeziehung einer inter- bzw. multidisziplinären Expertengruppe – umfassend zu evaluieren, um sodann einen nachhaltigen, dem ultima-ratio-Gedanken unbedingt verpflichteten Gesetzesentwurf zu schaffen.

Nun soll sich das freilich nicht so anhören, als ob die Mitglieder des Arbeitskreises vor allem darüber einig wären, dass sie im Lauf des Gesetzgebungsprozesses nicht hinreichend zu Wort gekommen wären. Denn das ist nicht der Punkt. Entscheidend ist, dass alle Teilnehmer an einer rechtsstaatlichen Lösung der Problematik interessiert sind, die sowohl Täter- als auch Opferinteressen im Blick behält, was durch die häufig hastige, nicht selten an der öffentlichen Meinung orientierte Tätigkeit des Gesetzgebers derzeit vielfach fraglich erscheint.

Eines der Hauptprobleme der Sicherungsverwahrung besteht sicher darin, dass die betroffene Untergebrachtenklientel einen denkbar schlechten Stand im öffentlichen Meinungsbild hat. „Der Sicherungsverwahrte“ wird häufig reflexartig gleichgesetzt mit dem „unverbesserlichen Sexualstraftäter“, dem „Kinderschänder“, dem „Untherapierbaren“, der „tickenden Zeitbombe“. Eine differenzierte Aufarbeitung des Problemkreises in der Öffentlichkeit ist (auch deshalb) bislang nicht gelungen, und die Rechtspolitik scheint insbesondere zu fürchten, durch ein „scheinbares Nachgeben“ Wählerstimmen zu verlieren.

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Mitglieder des Arbeitskreises die Unzufriedenheit mit der derzeitigen Situation eint, die deshalb angedachten Lösungswege aber durchaus unterschiedlich waren und sind. Nahezu alle Beteiligten sprechen sich aber für eine – mal mehr, mal weniger „radikale“ – Begrenzung der Maßregel aus und sehen die (derzeitige) Legitimation als zweifelhaft an.

Greift man auf, dass ein Teil der Gruppe die Sicherungsverwahrung begrenzen möchte, i.S.e. „allerletzten Mittels“ („ultima ratio“), so herrscht unter den Befürwortern dieser Ansicht auch weitgehend Einigkeit darüber, dass eine Einschränkung auf schwere Sexual- und Gewaltstraftaten erfolgen soll und bei jugendlichen, heranwachsenden sowie zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die Sicherungsverwahrung ebenso wenig angezeigt ist wie bei erstmalig strafrechtlich auffällig gewordenen Tätern nur einer Tat.

Einhellig möchte man auch das Therapieunterbringungsgesetz abschaffen.¹⁰

II. Insbesondere: Ablehnung der Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung – Der Offene Brief an den Bundesjustizminister

Unmittelbar vor dem dritten Treffen des Arbeitskreises in Dortmund wurde bekannt, dass die derzeit regierende Große Koalition aus CDU, CSU und SPD die Einführung einer *nachträglichen* Therapieunterbringung plant. Nach ausführlicher Diskussion wurde von den Teilnehmern dieser Sitzung einstimmig beschlossen, die ablehnende Haltung des Arbeitskreises zu nämlichem Vorhaben in einem Offenen Brief an den

¹⁰ Hierzu genauer unter Punkt 5: Offener Brief.

Bundesjustizminister Heiko Maas zum Ausdruck zu bringen. Das Schreiben wurde von mehreren Mitgliedern des Arbeitskreises gemeinsam verfasst und von 39 Personen erstunterzeichnet. Außerdem hatten sich im Zeitpunkt der Absendung an den Bundesjustizminister (14.01.2014) bereits 18 Organisationen und 112 weitere Einzelpersonen dem Offenen Brief angeschlossen.¹¹ Dieser hat folgenden Inhalt:

*„Sehr geehrter Herr Bundesjustizminister,
im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist unter Ziff. 5.1. vorgesehen:
,Zum Schutz der Bevölkerung vor höchstgefährlichen, psychisch gestörten Gewalt-
und Sexualstraftätern, deren besondere Gefährlichkeit sich erst während der Straf-
haft herausstellt, schaffen wir die Möglichkeit der nachträglichen Therapieunterbrin-
gung.‘*

*Wir sind ein Arbeitskreis aus Wissenschaft und Praxis, der sich seit einem Jahr mit
den Entwicklungen im Bereich der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung
und Sicherung kritisch auseinandersetzt.*

***Das Vorhaben einer nachträglichen Therapieunterbringung lehnen wir nachdrück-
lich ab.***

Gegen deren Einführung sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

1. Umetkettierung: *Mit der „nachträglichen Therapieunterbringung“ würde die
„nachträgliche Sicherungsverwahrung“ unter einem anderen Namen wiedereinge-
führt (vgl. auch § 2 Abs. 2 ThUG i.d. Fassung vom 05.12.2012 mit der Unterbrin-
gungsmöglichkeit in der Sicherungsverwahrung), obwohl dieses Instrument sich nach
übereinstimmender Auffassung in Wissenschaft und Praxis nicht bewährt hat, für
den Schutz der Allgemeinheit nicht erforderlich ist und daher folgerichtig vor kur-
zem (fast) vollständig abgeschafft wurde.*

2. Widersprüchlichkeit: *Die Einführung der nachträglichen Therapieunterbringung
widerspricht dem Grundgedanken der im Jahr 2010 beschlossenen Reform des Si-
cherungsverwahrungsrechts, wonach die vorbehaltene Sicherungsverwahrung die
nachträgliche Unterbringung überflüssig machen sollte. Da der Anwendungsbereich
vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu diesem Zweck erheblich ausgedehnt wurde,
bestünden nach der Erweiterung der Therapieunterbringung sogar mehr Möglichkei-
ten zur Anordnung einer gefährlichkeitsbedingt unbefristeten Unterbringung als vor
der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung. Darin läge zugleich ein
grundlegender Widerspruch zu dem mit der nämlichen Reform verfolgten Ziel, die
Unterbringungsmöglichkeiten im Sinne des ultima-ratio-Gedankens insgesamt ein-
zuschränken.*

3. Netz-Erweiterung: *Stattdessen würde an die in den vergangenen beiden Jahr-
zehnten zu beobachtende bedenkliche Entwicklung, unbefristete Formen der Unter-
bringung auszudehnen, angeknüpft. Das stünde auch im Widerspruch zu der eben-
falls unter Ziff. 5.1. des Koalitionsvertrages aufgeführten Absicht, das Recht der
strafrechtlichen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern dergestalt zu re-*

11 Der Offene Brief (samt Unterschriften) findet sich auf der Homepage des Strafvollzugsarchivs, <http://www.strafvollzugsarchiv.de>.

formieren, dass insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stärker zur Wirkung verholfen wird.

4. Menschenrechtswidrigkeit: Die Einführung einer zusätzlichen nachträglichen Unterbringung ist auch angesichts des EGMR-Urteils vom 28.11.2013 (Glien gegen Deutschland, Beschwerde-Nr. 7345/12) höchst fragwürdig. Der EGMR weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass der Begriff „unsound mind“ eine Geistesstörung von einiger Schwere voraussetzt und deshalb enger sein dürfte als der einer bloßen „psychischen Störung“ im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes.

5. Vorrangigkeit des Erkenntnisverfahrens: Bei der nachträglichen Therapieunterbringung soll es nicht mehr zwingend auf erst im Vollzug der Freiheitsstrafe erkennbar gewordene Tatsachen („nova“) ankommen. Ausreichend sein soll vielmehr eine während des Strafvollzugs festgestellte besondere Gefährlichkeit aufgrund einer diagnostizierten psychischen Störung. Da diese aber zumeist bereits im Zeitpunkt der Verurteilung bestanden haben wird, begründete die nachträgliche Therapieunterbringung auch einen Verstoß gegen den von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof bei § 66b StGB a.F. betonten Grundsatz der Vorrangigkeit des Erkenntnisverfahrens bzw. gegen das Verbot einer Korrektur rechtskräftiger Entscheidungen.

6. Prognoseproblem: Die Rückfalluntersuchungen von Alex,¹² Kinzig,¹³ Müller/Stolpmann¹⁴ belegen, dass für hoch gefährlich gehaltene Sexual- und Gewaltstraftäter nur selten erneut mit einschlägigen Rückfalltaten auffallen. Dies weist darauf hin, dass nach wie vor erhebliche Unsicherheiten bei Kriminalprognosen bestehen. Diese Unsicherheiten sind bei nachträglichen Unterbringungsentscheidungen sogar besonders groß, weil dem prognostisch wenig aussagekräftigen Vollzugsverhalten zwangsläufig zentrale Bedeutung zukommt.

7. Klimaverschlechterung im Vollzug: Zwingende Folge der (Wieder-)Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung/Therapieunterbringung wären erneut erhebliche Belastungen für den Strafvollzug durch hohen bürokratischen Aufwand, Verunsicherung von tausenden Strafgefangenen, welche die formellen Voraussetzungen der Therapieunterbringung erfüllen, und Behinderung von Resozialisierungsmaßnahmen (double-bind für Gefangene).

8. Sanktionierung von Haftschäden: Zudem würde Gefährlichkeit ausschließlich den Gefangenen angelastet, obwohl sie in erheblichem Maße eine Folge von iatrogenen, d.h. dem Vollzug zuzurechnenden Faktoren darstellt.

9. Schlechterstellung im Strafvollzug: Der vom BVerfG in seinem Urteil vom 04.05.2011 betonte „ultima-ratio-Grundsatz“ besagt, dass Strafgefangene Anspruch auf eine intensive und individuelle Betreuung haben, wenn ihnen die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung droht. Während des Strafvollzugs muss alles dafür getan werden, um die Maßregelvollstreckung noch zu vermeiden. Diesem Grundsatz

12 Alex 2013.

13 Kinzig 2010b.

14 Müller/Stolpmann 2012.

könnte bei der nachträglichen Unterbringung nicht Rechnung getragen werden, weil deren Anordnung erst zum Ende des Strafvollzugs erfolgt. Strafgefangene, gegen welche die Unterbringung nachträglich angeordnet würde, stünden daher sogar deutlich schlechter als solche mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 66 c Abs. 2 StGB).

10. Stigmatisierung psychisch Kranker: Zu Recht haben deutsche Psychiater¹⁵ die Ausweitung psychiatrischer Diagnosen zu sicherheitspolitischen Zwecken als Missbrauch der Psychiatrie bezeichnet und vor der mit der Gleichsetzung von Gefährlichkeit und psychischer Störung verbundenen Stigmatisierung psychisch Kranker gewarnt.

Wir fordern Sie deshalb auf, das gesamte Maßregelrecht einer gründlichen – am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten – Prüfung zu unterziehen und insbesondere von einer weiteren Ausdehnung der Sicherungsverwahrung, verkappt als Therapieunterbringung, abzusehen.“

Unter dem 07.02.2014 antwortete der Bundesjustizminister wie folgt:

„Mir ist sehr wohl bewusst, welche Probleme eine nachträgliche Unterbringungsmöglichkeit im Strafrecht aufwirft und notwendigerweise aufwerfen muss, gleich wie sie im Einzelnen ausgestaltet ist. Es wird sicherlich noch hinreichend Gelegenheit geben, einzelne Aspekte, die auch im Offenen Brief angesprochen sind, vertieft zu erörtern. In der Grundsatzfrage, ob eine solche Unterbringungsmöglichkeit unter dem Kompetenztitel des Strafrechts geschaffen werden sollte, hat sich der Gesetzgeber allerdings, nicht zuletzt beeinflusst durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004, schon vor einiger Zeit entschieden, und die Koalitionsvereinbarung für diese Wahlperiode knüpft insoweit an diese Grundsatzentscheidung an.“

Seither hat man von dem Vorhaben der Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung nur noch wenig gehört. Ein Gesetzesentwurf liegt – soweit ersichtlich – bislang nicht vor. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt.

III. Inhaltlicher Dissens

Nicht verschwiegen werden soll, dass der Arbeitskreis sich in zahlreichen Fragen der Sicherungsverwahrung uneinig ist. Dass sich infolge der Heterogenität der Zusammensetzung zu vielen Punkten auch ein sehr heterogenes Meinungsbild ergeben würde, zeichnete sich bereits bei der Suche nach einem Namen für den Arbeitskreis ab. Ein

- 15 „Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu den begleitenden Regelungen, und insbesondere zum Artikel 5 Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThuG) in Kraft seit 01.01.2011“, im Internet abrufbar unter: http://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/_medien/download/pdf/stellungnahmen/2011/stn-2011-02-10-sicherungsverwahrung.pdf (zuletzt abgerufen am 13.05.2015).

NK 27. Jg. 3/2015

Teil der Gruppe schlug „radikale Alternativen zur Sicherungsverwahrung“ vor, andere präferierten den Titel „rechtmäßige Alternativen zur Sicherungsverwahrung“.¹⁶ Unter ersterem Namen fanden sich auch solche Teilnehmer wieder, die eine ersatzlose Abschaffung der Sicherungsverwahrung fordern.

Betrachtet man den zweiten Namensvorschlag, so könnte man ergänzen „rechtmäßige Alternativen zur *derzeitigen* Sicherungsverwahrung“, da die Anhänger dieses Namens nicht die völlige Abschaffung, sondern eine Neukonzeption für wünschenswert erachten. Freilich gibt es aber Überschneidungen. Inzwischen hat man das „Namensproblem“ dadurch gelöst, dass der Arbeitskreis ausschließlich mit dem Akronym „RASV“ bezeichnet wird. Hierunter lassen sich beide Namensvorschläge fassen.

Wie bereits angedeutet, möchte ein Teil der Aktiven die Sicherungsverwahrung ganz abschaffen, während andere grundsätzlich an der Maßregel festhalten wollen, teilweise mit dem Argument, dass andernfalls ein Ansteigen der Länge der Freiheitsstrafen zu erwarten wäre.

Innerhalb derer, die die Maßregel grundsätzlich beibehalten wollen, herrscht aber partiell auch Uneinigkeit über mögliche Modifizierungen und Neuregelungen. Ein Teil plädiert für die Wiedereinführung einer zeitlichen Befristung bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung.¹⁷ Die Befürworter einer solchen Höchstfrist führen insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an, und zwar mit Blick auf die hohe Fehlerquote bei Gefährlichkeitsprognosen, die umso problematischer werden, desto länger der Vollzug andauert, also ein extramurales Verhalten anhand eines langandauernden intramuralen Lebens vorhergesagt werden soll. Dem wird entgegengehalten, dass Gefährlichkeit sich nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt erledige und man daher bei der gesetzlichen Anordnung einer Entlassung zu einem fixen Datum trotz möglicherweise unverändert negativer Prognose die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nicht ausreichend berücksichtige.

Einige möchten zum Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Sicherungsverwahrungsrechts die originäre Sicherungsverwahrung abschaffen und völlig auf die vorbehaltene Sicherungsverwahrung umstellen.¹⁸ Andere wenden hiergegen ein, es schwebt dann über den Inhaftierten mit vorbehaltener SV während des Strafvollzugs immer ein „Damoklesschwert“, das zu Problemen bei der Behandlung führen könne, da die Inhaftierten dann aus Angst vor dem Erfassen negativer Faktoren bspw. in der Therapie nicht mehr offen über kritische Punkte sprechen würden. Wieder andere Teilnehmer möchten hingegen die vorbehaltene Sicherungsverwahrung abschaffen.

Kontrovers wurde auch über das Abstandsgebot diskutiert: Manche sehen dies eher als einen „Kunstgriff“ des Bundesverfassungsgerichts und Gesetzgebers an, um dem

16 Ein weiterer Vorschlag war: „Entschiedene Alternativen zur Sicherungsverwahrung“ (RiAG Thomas Ullenbruch).

17 E.A.: Zehn-Jahres-Frist; a.A.: maximal bis zur Höhe der verhängten Freiheitsstrafe; a.A.: maximal bis zum Höchstmaß der angedrohten Strafe des schwersten Tatbestandes, der der Anlassverurteilung zugrunde liegt.

18 Zum Vorschlag einer „einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ ausführlich Bartsch 2010.

Rückwirkungsverbot zu entgehen,¹⁹ andere erhoffen sich hingegen eine positive Impulswirkung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

D. Weitere Überlegungen

Erörtert wurden auch Fragen mit Blick auf die Ausgestaltung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Angesprochen wurden die sog. Longstay-Einrichtungen, die in anderen Ländern existieren. Zudem wurde im Anschluss an die Besuche in den Justizvollzugsanstalten Werl und Rosdorf intensiv darüber diskutiert, ob dem Abstandsgebot in Sicherungsverwahrungseinrichtungen innerhalb der Mauern einer „normalen JVA“ hinreichend Rechnung getragen werden kann. So konnte man bei den beiden Anstaltsbesuchen den Eindruck gewinnen, dass die hohen Sicherheitsanforderungen des Strafvollzugs möglicherweise auf die Sicherungsverwahrung durchschlagen und die Schaffung eines den verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprechenden Abstandes zwischen beiden Vollzugsarten erheblich erschweren. Überdies wurden Defizite in der Therapieforschung und -evaluation thematisiert.

Ein gewichtiger Punkt waren auch Überlegungen zur Sozialtherapie. Da nach den bundesverfassungsgerichtlichen Maßgaben Therapie ein wichtiger Grundpfeiler im Vollzug der Sicherungsverwahrung sein soll, wurde einerseits gefragt, ob die Sicherungsverwahrung „in den Formen der Sozialtherapie“ vollzogen werden kann und soll, andererseits wurde darauf hingewiesen, dass die Sozialtherapie als eigenständige Maßregel eingeführt werden sollte,²⁰ ähnlich wie es im Zuge der großen Strafrechtsreform vorgesehen war, um die Sicherungsverwahrung zumindest in einem Teil der Fälle zu vermeiden.

Wiederholt ergab sich im Rahmen der Diskussion die Frage, ob man mit einer isolierten Abschaffung oder Neuregelung der Sicherungsverwahrung überhaupt zu sinnvollen Ergebnissen gelangen kann oder ob nicht vielmehr das Sanktionensystem insgesamt überdacht und ggf. neu strukturiert werden müsste.²¹

Die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeitskreis-Teilnehmer erachtet empirische Untersuchungen in vielerlei Richtungen für zwingend erforderlich. Zum einen wäre der Furcht nachzugehen, ob ein Abschaffen der Sicherungsverwahrung tatsächlich ein Ansteigen der Strafdauer bei den Freiheitsstrafen zur Folge hätte. Da dies in Deutschland angesichts der Existenz der Sicherungsverwahrung derzeit nicht untersucht werden kann, müssten Daten zur Höhe der Freiheitsstrafen aus dem Ausland, also aus Ländern, die ein einspuriges Sanktionensystem haben, ausgewertet werden. Dabei wäre zu beachten, dass die Vergleichbarkeit gegeben ist, also insbesondere, dass in den

19 Mit dem Argument, dass alle Gebote, die das Bundesverfassungsgericht für die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung aufgestellt hat, wegen des Resozialisierungsanspruchs genauso bzw. fast genauso auch im Strafvollzug gelten.

20 Für eine Maßregellösung Höffler 2012 und Boetticher 2012.

21 Vgl. hierzu die Referate und Diskussionen auf der Tagung „Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?“, Höffler (Hrsg.) 2015.

dann in den Blick genommenen Ländern nicht aus anderen Gründen auch andere Maßstäbe beim Auswerfen der Strafhöhe gelten.²²

Der Forschungsbedarf im Therapie- und Prognosebereich ist gleichfalls immens, zuvorderst mit Blick darauf, dass die Gefahrprognose ja letztlich der entscheidende Legitimationsbaustein für die Sicherungsverwahrung als „Sonderopfer“ darstellt.

E. Resümee und Ausblick

Bei dem ersten Treffen des Arbeitskreises in Hannover hatten sich die Teilnehmer darauf verständigt, gemeinsam ein Manifest zur Sicherungsverwahrung zu erarbeiten. Dieses Ziel wurde wegen des bislang nicht zu überwindenden Dissenses in der Frage Abschaffung oder (lediglich) Begrenzung der Sicherungsverwahrung verfehlt. Gleichwohl hat die Arbeit des RASV Früchte getragen. Neben dem Offenen Brief, der in Fachkreisen und Medien Beachtung und Anerkennung fand, hat sich aus dem Arbeitskreis heraus eine Forschergruppe gebildet, die sich zum Ziel gesetzt hat, offene Fragen der Sicherungsverwahrung empirisch zu untersuchen. Auch sehen die Mitglieder des RASV ihre Tätigkeit nicht als beendet an. Vielmehr will der Kreis die Entwicklung der Sicherungsverwahrung weiterhin kritisch begleiten und das Thema in der Öffentlichkeit am Leben halten. Die nächsten Schritte auf diesem Weg sind ein Besuch der Sicherungsverwahrungseinrichtung in Brandenburg an der Havel im Sommer und die Organisation eines öffentlichen Streitgesprächs zwischen einem Befürworter und einem Gegner der Sicherungsverwahrung im Rahmen des Kriminologisch-Kriminalpolitischen Arbeitskreises am Institut für Kriminologie in Tübingen zu Beginn des Wintersemesters 2015/2016, 19.10.2015, 19.00 Uhr. Auf lange Sicht ist überdies die Organisation einer Tagung zur Sicherungsverwahrung, an deren Ende man sich möglicherweise doch noch auf einen Text für ein Manifest verständigen kann, angedacht.

Dieser Beitrag ist dem vor Kurzem überraschend und viel zu früh verstorbenen Thomas Ullenbruch gewidmet, der als engagierter und profilierter Kritiker der Sicherungsverwahrung Mitglied des Arbeitskreises war. Wir werden seiner stets gedenken.

Literatur:

Alex (2013) Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel. 2. Aufl.

Bartsch (2010) Sicherungsverwahrung, Recht, Vollzug, aktuelle Probleme

Bartsch (2015) Rezension zu Kerstin Carroll. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, in: ZJJ 2015, 213-214

22 Denn gerade für den Bereich der Strafzumessung ist bekannt, dass regionale Prägungen einen großen Einfluss haben; vgl. Meier 2015, 257 m.w.N.; Heinz 1992, 85 ff.; Streng 1984, S. 20 ff. m.w.N.

Boetticher (2012) Die Idee der Wiederbelebung des alten § 65 StGB, in: Müller, Nedopil, Saimeh, Habermeyer, Falkai (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, S. 241-263

Heinz (1992) Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung, in: Jehle, Individualprävention und Strafzumessung, S. 85 ff.

Höffler (2012) Die Sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel – Phoenix aus der Asche?, in: Yundina, Stübner, Hollweg, Stadtland (Hrsg.): Forensische Psychiatrie als interdisziplinäre Wissenschaft: Festschrift zum Geburtstag von Norbert Nedopil, S. 103-118

Höffler (2015, Hrsg.) Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?

Kinzig (2010a) Die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Klientel, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, S. 48-59

Kinzig (2010b) Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. 2. Aufl.

Meier (2051) Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl.

Müller, Stolpmann (2012) Untersuchung der nicht angeordneten Sicherungsverwahrung – Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung, in: Müller, Nedopil, Saimeh, Habermeyer, Falkai (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, S. 111-128

Streng (1984) Strafzumessung und relative Gerechtigkeit

Kontakt:

Jun.-Prof. Dr. Tillmann Bartsch
Juniorprofessor für Kriminologie und Strafrechtspflege
Eberhard Karls Universität
Institut für Kriminologie
Sand 7
72076 Tübingen
tillmann.bartsch@uni-tuebingen.de

Prof. Dr. Katrin Höffler
Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen
lehrstuhl.hoeffler@jura.uni-goettingen.de

NK 27. Jg. 3/2015